

Ingenieurbüro für faunistische Gutachten

Artenschutzbeitrag Karl-Marx-Straße in Grüntal (Gem. Sydower Fließ)

Potenzialanalyse

Auftraggeber: Robert Fengler
Dorfstraße 40
16230 Sydower Fließ

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz
Ingenieurbüro für faunistische Gutachten
Buchenallee 98d
16341 Panketal
00491708042844
Heiko-Menz@vodafone.de
www.ingenieurbuero-ifg.de

Bearbeitungsstand 11.10.2024

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Eingriffsgebiet und Untersuchungsgebiet.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.4 Methodisches Vorgehen.....	9
1.5 Datengrundlagen	9
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
2.1 Beschreibung des Vorhabens	10
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	10
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3 Relevanzprüfung	10
4 kommentierte Ergebnisse der Ortsbegehungen	11
5 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung	13
5.1 Begriffserklärung Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	13
5.2 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen	14
5.2.1 Verbot der Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten (§ 44 Abs.1 Nr.1).....	14
5.2.2 Störungsverbote (§ 44 Abs.1 Nr.2).....	15
5.2.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3-4).....	16
6 Monitoring	17
7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG.....	17
7.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	17
7.2 Europäische Vogelarten	17
7.3 Prüfung auf Alternativen	17
8 Zusammenfassung	17
9 Fazit	18
10 Literatur	19
11 Anhang 1 Tabelle Relevanzprüfung	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Brutvögel im Untersuchungsgebiet (schließt unmittelbares Umfeld mit ein)	12
Tabelle 2 Maßnahmenübersicht	16
Tabelle 3 Relevanzprüfung	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Das zu untersuchende geplante Baugrundstück (rote Markierung)	5
Abbildung 2 Die umzuwandelnde Ackerfläche Blick von Nord nach Süd	5
Abbildung 3 Blick von Nordwestecke Richtung Ost zum Nachbargrundstück hinter Zaun	6
Abbildung 4 Plangebiet und festgestellte Brutvögel bzw. revieranzeigende Brutvögel	13

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
BV	Brutverdacht
BP	Brutpaar(e)
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
MTB	Messtischblatt
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVo	Bundesartenschutzverordnung (§: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art)
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum (UG plus Umfeld)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 137/3 der Flur 3 und dem Flurstück 241 der Flur 2 der Gemeinde Sydower Fließ ist die Umwandlung von Ackerland in Bauland geplant. Ziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung auf diesen Flurstücken zu schaffen. Die Realisierung der dann vorgesehenen Bauvorhaben ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. Im Zuge des Artenschutzbeitrages ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Das grundsätzliche methodische Vorgehen und die inhaltliche Gliederung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung orientiert sich nach der in Brandenburg gültigen Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 08/2022). Im Folgenden wird daher der Begriff Artenschutzbeitrag (ASB) verwendet.

Das Ingenieurbüro für faunistische Gutachten wurde mit der Anfertigung des Artenschutzbeitrages für dieses Vorhaben beauftragt.

1.2 Eingriffsgebiet und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ ca. 10 km östlich der Stadt Bernau bei Berlin. Die Gemeinde Sydower Fließ liegt im Landkreis Barnim im Land Brandenburg. Das Baugrundstück liegt direkt an der Karl-Marx-Straße im Nordosten des Gemeindeteils Grüntal. Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 3000 m² große Baugrundstück und berücksichtigt die unmittelbare Umgebung sofern hier artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Das komplette Baugrundstück (Flurstück 137/3 und 241 zusammen) wird, die Flurstücksgrenzen ausnutzend, dauerhaft seit Jahren als Ackerfläche genutzt. 2024 wurde Wintergetreide angebaut. Das westlich angrenzende Flurstück wird aktuell als Gartenland genutzt. Im Süden grenzen die Karl-Marx-Straße sowie dörfliches Siedlungsgebiet an. Im Südosten umfassen flächige Gehölze die Grenze des Baugrundstücks. Entlang der Ostseite ist das Baugrundstück mit einem Zaun vom Nachbargrundstück abgetrennt. Hier ist eine Grünlandfläche vorhanden. Diese unterliegt offenbar einer regelmäßigen Bearbeitung (Mahd, Mulchung?). Nördlich des Baugrundstücks befinden sich kleinflächige Mahdwiesen und Ruderalflächen. Dahinter liegt ein Siedlungsbereich mit Gehölzen. Nordwestlich beginnt ein ausgedehnter Acker. Die Lage des Baugrundstücks ist in Abbildung 1 dargestellt. Einen Überblick des Ist-Zustandes geben Abbildung 2 und Abbildung 3.

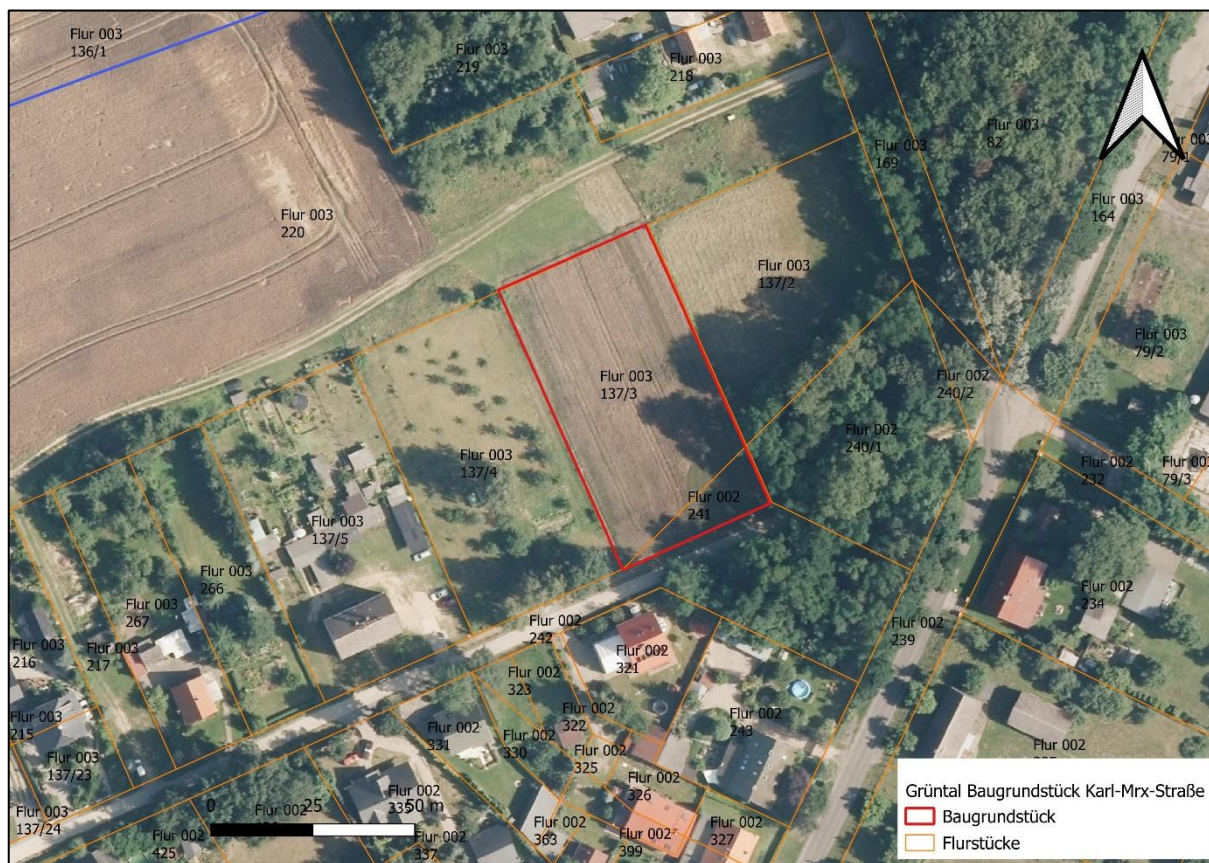


Abbildung 1 Das zu untersuchende geplante Baugrundstück (rote Markierung)

DOP20RGB: © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0



Abbildung 2 Die umzuwandelnde Ackerfläche Blick von Nord nach Süd



Abbildung 3 Blick von Nordwestecke Richtung Ost zum Nachbargrundstück hinter Zaun

(im Vordergrund die vorgelagerte Grünlandfläche)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben- auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen

wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

„Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden i.d.R. im LBP oder Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).“

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alter-*

nativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).*

Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Artenschutzrecht regelt grundsätzlich nicht den Schutz der Lebensräume, sondern zielt trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 3 eindeutig auf den individuellen Schutz ab. Demzufolge werden lediglich den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eingefordert. Bruthabitate von Vogelarten, die ihre Nester jährlich neu anlegen, unterliegen nach der Brutsaison demnach nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG. Jedoch erstreckt sich die jeweilige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bei den meisten Brutvogelarten (im S. d. VS-RL) meist räumlich-funktional darüber hinaus auf zusätzliche essenzielle Bereiche im Umfeld des Nistplatzes. Bei vielen Brutvogelarten dient das engere Umfeld des Bruthabitat auch als individuelle Ruhestätte adulter Individuen. Dies ist von Art zu Art verschieden. Je enger die Bindung einer Vogelart an eine fest umrissene Habitatstruktur, desto eher ist für diese im Eingriffsfall auch ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Gleiches gilt analog für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.

In Trautner, J., Schuhmacher, J. & Schuhmacher A.; 2020 heißt es dazu (gekürzt):

"Hierzu hat das BVerwG entschieden: „Was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie anzusehen ist, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann.“ (BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07, Leitsatz 3 und Rdnr. 91).

Bezüglich Vögeln hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon 2006 geurteilt, dass unter Brutstätten „nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen [sind], selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt“ blieben. Sie seien jedenfalls dann in der im damaligen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2002 beschriebenen Weise betroffen, „wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.6.2006 – 9 A 28.05).

Es ist daher folgerichtig, das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. der FFH-RL so auszulegen, dass verwaiste Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für deren Wiedernutzung besteht. Der Schutz erlischt erst dann, wenn die Stätte endgültig aufgegeben wurde".

Artenschutz in der Bebauungsplanung

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die

verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

1.4 Methodisches Vorgehen

Grundlage dieses ASB sind die Ergebnisse der Ortsbegehungen (jeweils am Vormittag) am 18.05.2024 (20C°, wolkig, 2 bft) und am 06.09.2024 (25C°, heiter, 3 bft). Im Rahmen dieser Begehungen wurde das potenzielle Vorkommen von Arten der Avifauna und weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL (z.B. Zauneidechse, Amphibien) eingeschätzt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Sinne des „worst case“ Ansatzes.

Im Zuge der Begehungen wurden sämtliche Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld (Untersuchungsraum) erfasst, sowie alle relevanten Anhang IV Arten der FFH-RL. An beiden Terminen wurden die Randbereiche der Baufläche nach Reptilien (Zauneidechse) abgesucht. Des Weiteren wurde die potenzielle Vorkommenswahrscheinlichkeit von Brutvögeln und FFH-Arten an Hand der Habitatausstattung eingeschätzt. Da auf der Fläche kein Baumbestand vorhanden ist und die angrenzenden Gehölze von möglichen Bauvorhaben unberührt bleiben erfolgte keine dezidierte Suche nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbewohnender Brutvögel bzw. Fledermäusen.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) orientiert sich an den Vorgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung:

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 08/2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand August 2022

Der ASB beinhaltet zudem:

- Betroffenheitsanalyse der (potenziell) vorkommenden Arten mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im vorliegenden Projekt geht es um die Umwandlung von Ackerland in Bauland. Später ist die Errichtung von Wohngebäuden nebst zugehöriger Infrastruktur (Leitungen, Nebengebäude usw.) geplant. Die Wirkfaktoren entstehen dabei erst mit der Realisierung der Bauvorhaben.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier Ackerflächen)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden und sonstiger Infrastruktur. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen möglicherweise potenziell vorhandenen Lebensräume und Brutstätten für potenzielle Brutvogelarten und ggf. (potenzielle) Arten des Anhang IV FFH-RL verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.

2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize
- Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Tabelle 3 im Anhang 1 enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Im Untersuchungsgebiet wird auf Grund der vorgefundenen Habitatausstattung ein potenzielles Vorkommen der meisten europarechtlich geschützten Arten ausgeschlossen. Es wurden lediglich einige Brutvogelarten in dessen direktem Umfeld festgestellt, die hier sicher ihre Brutreviere haben.

Der Fokus des ASB liegt somit auf dem (potenziellen) Vorkommen von Brutvögeln.

4 kommentierte Ergebnisse der Ortsbegehungen

Im Untersuchungsgebiet fehlt es weitgehend an Strukturen und Nisthabitaten für die meisten heimischen Brutvögel. Zwar sind beispielsweise Feldlerchen und Schafstelzen typische Brutvögel in Getreideäckern jedoch dient in der Regel das unmittelbare Nestumfeld zugleich als Nahrungsrevier. Hierfür ist die Ackerfläche viel zu klein und das Umfeld zumindest für die Feldlerche völlig ungeeignet, da Feldlerchen einen Mindestabstand zu Gebäuden und höheren Gehölzen einhalten (Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m bei Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen, Feldgehölzen bis 1-3 ha) und 160 m bis 220 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und Siedlungen > 500 ha, nach OELKE 1968). Lediglich in den umliegenden Gehölzen und den Offenlandflächen wurden einige Vögel registriert, die sicher auch im Umfeld der Baufläche nisten. Es handelt es zumeist um typische häufige Brutvögel der Vorwälder und älterer Gehölze. Bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche, Schafstelze, Goldammer und weitere Arten können innerhalb der Baufläche derzeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vegetationsstruktur und Bodenbeschaffenheit schließen ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse aus. Getreideacker sind als Lebensraum für Reptilien eher ungeeignet. Die angrenzenden Grünlandflächen könnten auf den ersten Blick potenzielle Zauneidechsenhabitate sein. Da hier jedoch augenscheinlich eine regelmäßige Mahd und teilweise Bodenbearbeitung stattfindet ist ein Vorkommen in Kombination mit nur marginal vorhandenen weiteren essenziellen Habitatstrukturen (Haufwerke, Sandflächen, Sonnenplätze) sehr unwahrscheinlich. Zudem ist das Baugrundstück zusammen mit den Grünlandflächen zu kleinflächig und isoliert als das hier eine Zauneidechsenpopulation auf Dauer überleben könnte. Denn das Areal ist umgeben von geschlossenen Gehölzkulissen, Siedlungsflächen und großen Ackerflächen. Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die entsprechenden Futterpflanzen der Raupen fehlen. Potenzielle Fledermausquartiere sind in den umliegenden Gehölzen und Siedlungsbereichen potenziell zu erwarten. Das Baugrundstück selbst beherbergt keinerlei Strukturen die als Fledermausquartier dienen können, ebenso handelt es sich sicher nicht um ein essentielles Jagdgebiet. Auswirkungen durch eine Bebauung auf dem Baugrundstück sind nicht zu erwarten, sofern die geplante Bebauung nicht über das Maß der ortsüblichen Siedlungsbebauung hinausgeht. In folgender Tabelle erfolgt eine Darstellung der Brutvogelarten und eine Bewertung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 1 Brutvögel im Untersuchungsgebiet (schließt unmittelbares Umfeld mit ein)

Nr.	Art-kür- zel	Art	Anzahl Reviere/ Brutstatus				RL- D	RL- BB	BNG	VS- RL	RB BB	Bestand BB	Innerhalb Bau- grunstück	Betroffen- heit
			BN	BV	NG	gesamt								
1	A	Amsel	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
2	B	Buchfink	-	2		2	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
3	Bm	Blaumeise	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
4	El	Elster	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
5	Fe	Feldsperling	-	1		1	V	V	§	-	-	h	-	Ja*
6	G	Goldammer	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
7	H	Hausperling	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
8	Hä	Bluthänfling	-	1		1	3	3	§	-	-	h	-	Ja*
9	K	Kohlmeise	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
10	Mg	Mönchsgrasmücke	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
11	N	Nachtigall	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
12	R	Rotkehlchen	-	2		2	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
13	Rt	Ringeltaube	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
14	Sti	Stieglitz	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
15	Zi	Zilpzalp	-	1		1	-	-	§	-	-	h	-	Ja*
* §44 BNatSchG Abs.1 Nr. 2														
** §44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 und 2														
*** §44 BNatSchG Abs.1 Nr.3														

Erläuterungen zur Tabelle:

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

RL-D: Rote Liste von Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

RL-BB: Rote Liste von Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNG: § Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt; §§ Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zusätzlich streng geschützt

VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (!)

RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) bzw. >50% (!!!) des deutschen Gesamtbestandes nach RYSILAVY et al. (2019)

Bestand BB: Bestandsgröße in BB nach RYSILAVY et al.

(2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittel-häufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP



Abbildung 4 Plangebiet und festgestellte Brutvögel bzw. revieranzeigende Brutvögel

DOP20RGB: © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Weitere national geschützte Arten

Im UG wurden weitere artenschutzrechtlich relevante national geschützte Arten erfasst. Hierzu zählen z.B. die hügelbauenden Waldameisen und Weinbergschnecken. Im Eingriffsbereich wurden keine Hügelbauenden Waldameisen vorgefunden. Weinbergschnecken wurden nicht gesichtet in den Gartenanlagen sind jedoch potenziell Weinbergschnecken zu erwarten. Im Eingriffsbereich selbst werden Vorkommen der Weinbergschnecke jedoch ausgeschlossen.

5 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse werden unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatsprüche die Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Betrachtet werden hier die als untersuchungsrelevant ermittelten Arten der heimischen Brutvögel

5.1 Begriffserklärung Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Begriffserklärungen, zitiert aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (MIL Hrsg. 2015):

Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF} (mitigation measures)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (im ASB sowie im LBP) unabdingbar (inkl. einer Prognose der Dauer bis zur Zielerreichung, evtl. zeitliche Staffelung von Teilmaßnahmen, Pflegezeiträumen etc.; Definition des erforderlichen ökologischen Zustandes der Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt der Zielerreichung). Wenn möglich, sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

5.2 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen

5.2.1 Verbot der Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten (§ 44 Abs.1 Nr.1)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Auslösen des Zugriffsverbots ist insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung zu befürchten, da hierbei (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden könnten.

Brutvögel

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der kartierten und potenziellen Brutvogelarten befinden sich außerhalb des Baugrundstückes. Daher sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 aktuell als nicht einschlägig zu bewerten. Die Ackerfläche ist trotz bisheriger fehlender Nachweise möglicherweise ein potenzielles

Bruthabitat für bodenbrütende Brutvögel. Insbesondere bei einer Nutzungsänderung oder Nutzungsauflassung ist mit einer Ansiedlung von weiteren Brutvögeln zu rechnen. Vorsorglich wird unter diesem Aspekt auf die Bauzeitenregelung hingewiesen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 1 Die Baufeldfreimachung (Abriss- und Rodungsarbeiten) muss außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (01.10. - 28.02.) erfolgen, um Verluste im Zuge der Beseitigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Ggf. ist ein abweichender Baubeginn möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen.

V CEF 2 Außerhalb des Plangebietes dürfen keine Materialablagerungen und Baustelleneinrichtungen errichtet werden. Ziel dieser Maßnahme ist, die Verletzung oder das Töten von europarechtlich geschützten Tierarten zu vermeiden. Gleichzeitig werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tierarten angrenzend zum Plangebiet vor einer Beeinträchtigung geschützt.

5.2.2 Störungsverbote (§ 44 Abs.1 Nr.2)

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, sofern durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang-IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte oder Fluchtreaktionen auslösen. Als Störfaktoren kommen z.B. Lärm, Vibration und schnelle Bewegungen in Betracht. Die Periode der Fortpflanzung (Brut- und Aufzuchtzeit) umfasst v.a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Eiablage, Bebrütung und Jungenaufzucht. Als Überwintungszeit gilt die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden.

Brutvögel

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten potenziellen Arten befinden sich außerhalb des Baugrundstücks. Es ist temporär mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die festgestellten Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und haben ihre Brutplätze im Plangebiet ohnehin im siedlungsnahen Bereich. Zudem ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Da das Plangebiet am Rande des Siedlungsbereich liegt, ist anlagebedingt nicht mit einer wesentlichen Änderung der vorbelasteten Situation in Bezug auf anthropogen Störungen zu rechnen.

Die untersuchten Flächen dienen nicht als Überwinterungsquartier oder als Rastfläche während der Wanderungszeiten von Zugvögeln. Auch während der Mauser der Vogelarten sind keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 1 (Bauzeitenregelung siehe Kap. 5.2.1) gilt auch in Bezug auf die potenziell populationswirksamen baubedingten Störungen

5.2.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3-4)

Ein Zugriffsverbot trifft zu, wenn wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gefangen, verletzt, getötet bzw. zerstört werden oder sie der Natur entnommen werden oder die ökologische Funktion ihrer Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es liegt ebenfalls vor, wenn wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Brutvögel

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten kartierten und potenziellen Brutvogelarten befinden sich außerhalb des Baugrundstücks. Derzeit sind keine dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln auf dem Baugrundstück vorhanden. Gleiches gilt für die Arten des Anhang IV der FFH-RL. Die Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 Abs.1 Nr.3-4 sind daher nicht einschlägig.

Tabelle 2 Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Arten- gruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V CEF 1	Die Baufeldfreimachung (Abriss- und Rodungsarbeiten) muss außerhalb der Brutzeit der Brutvögel vom 01.10. - 28.02. erfolgen, um Verluste im Zuge der Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Ggf. ist ein abweichender Baubeginn möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen.	Brutvögel
V CEF 2	Außerhalb des Plangebietes dürfen keine Materialablagerungen und Baustelleneinrichtungen errichtet werden. Ziel dieser Maßnahme ist, die Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten zu vermeiden. Gleichzeitig werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tierarten angrenzend zum Plangebiet vor einer Beeinträchtigung geschützt.	Brutvögel

6 Monitoring

Ein Monitoring ist nicht notwendig.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

7.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie im Rahmen dieses ASB im Untersuchungsgebiet keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

7.2 Europäische Vogelarten

Da für die europäischen Brutvogelarten im Rahmen dieses ASB im UG keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Voraussetzung ist die Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen.

7.3 Prüfung auf Alternativen

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind weder für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie noch für die europäischen Brutvogelarten einschlägig. Eine Prüfung auf Alternativen ist daher nicht notwendig.

8 Zusammenfassung

Auf dem Flurstück 137/3 der Flur 3 und dem Flurstück 241 der Flur 2 der Gemeinde Sydower Fließ ist die Umwandlung von Ackerland in Bauland geplant. Ziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung auf diesen Flurstücken zu schaffen. Im Zuge des Artenschutzbeitrages ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten.

Um ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen und weiterer Anhang IV Arten sowie von Brutvögeln zu verifizieren, erfolgten zwei Begehungen des Geländes (Mai und September 2024). Das UG weist eine Habitatausstattung und Nutzungsweise auf, die ein Vorkommen der meisten relevanten Arten und Artengruppen ausschließt. Auf eine vollständige Erfassung der relevanten Artengruppen nach den einschlägigen Methodenstandards wurde daher verzichtet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der Ortsbegehungen mit Ausnahme von europäischen Brutvogelarten ein Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Brutvögel ergeben sich durch zukünftige Baumaßnahmen voraussichtlich lediglich Eingriffe i. S. des § 44 (1) Nr.1 und 2 BNatSchG. Es ist im Wesentlichen nur von baubedingten Störungen von Brutvögeln im direkten Umfeld des Baugrundstücks auszugehen. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und des artspezifischen Jahreszyklus der Brutvogelarten wurden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert, um populationswirksame negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist derzeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten auszugehen.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Fazit

Für alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten im UR kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie kommen im UR nicht vor. Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

10 Literatur

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2001): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin 19-2011. Sonderheft. 448 S.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

RYSLAVY, T., W. MÄDLER, M. JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542).

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. (Stand 04/2018)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT MLUL (HRSG. STAND 2018) : Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3. 1997, S.1)
Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArt-SchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Aufgestellt: Panketal, den 11.10.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Menz'.

Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

11 Anhang 1 Tabelle Relevanzprüfung

Tabelle 3 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Gras-, Tafelfrosch	Rana temporaria	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kammolch	Triturus cristatus	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	Rana ridibunda	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	Rana dalmatina	*	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	Rana kl. Esculenta	G	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Käfer								

Artenschutzbeitrag Karl-Marx-Straße in Grüntal (Gem. Sydower Fließ)

Breitrand	Dytiscus latis- simus	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma ere- mita	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Hirschkäfer	Lucanus cervus	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmalbindiger Breit- flügel- Tauchkäfer	Graphoderus bili- neatus	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer Wur- zelhals- schnellkäfer	Limoniscus vio- laceus	1	-	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fische								
Bachneunauge	Lampetra planeri	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Barbe	Barbus barbus	*	V	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bitterling	Rhodeus amarus	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Flussneunauge	Lampetra fluviati- lis	3	V	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fontane Maräne	Coregonus fontanae	R	R	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Groppe	Cottus gobio	*	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Lachs	Salmo salar	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Meerneunauge	Petromyzon mari- nus	V	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rapfen	Aspius aspius	*	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	*	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Steinbeißer	Cobitis taenia	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weißflossiger Gründ- ling	Gobio albi- pinnatus	G	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Falter								

Abiss-/Skabiosen-Schneckenfalter	Euphydryas aurinia	0	2	nicht berichtet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	2	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Säugetiere								
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Baummartener	Martes martes	3	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Biber	Castor fiber	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Iltis, Waldiltis	Mustela putorius	V	3	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag Karl-Marx-Straße in Grüntal (Gem. Sydower Fließ)

Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht berichtet	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weichtiere							
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	2	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gemeine Flussschnecke	Unio crassus	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	3	-	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vierzählige Windelschnecke	Vertigo geyeri	1	0	nicht berichtet	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weinbergschnecke	Helix pomatia	*	-	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moose							

Firnsglänzendes Si- chelmoos	Hamatocaulis ver- nicosus	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pec- toralis	2	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mer- curiale	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albi- frons	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sibirische Winterli- belle	Sympecma pa- edisca	2	R	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vogel-Azurjungfer	Coenagrion orna- tum	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia cau- dalis	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Pflanzen								
Arnika, Berg-Wohlver- leih	Arnica montana	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Frauenschuh	Cypripedium cal- ceolus	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher Flach- bärlapp	Diphasiastrum companatum	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	Lycopodiella cla- vatum L.	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kriechender Schei- berich	Apium repens	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorbärlapp	Lycopodiella inun- data	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans Raf.	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag Karl-Marx-Straße in Grüntal (Gem. Sydower Fließ)

Sprossender Bärlapp	Lycopodium an-notinum	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	Huperzia selago	*	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	Diphasiastrum zeilleri	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	Diphasiastrum tristachyum	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Krebse								
Edelkrebs	Astacus astacus	1	-	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Europäische Vogelarten								
Brutvögel lt. Tabelle 1					+	+	+	Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Artenschutzbeitrag Karl-Marx-Straße in Grüntal (Gem. Sydower Fließ)

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0 ausgestorben oder verschollen
-------	------------------------	---------------------------------

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ KBR = kontinentale biogeographische Region

FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)